

# GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

---

Bebauungsplan Nr. 168 - Petersfehner Kanal - sowie 85.  
Flächennutzungsplanänderung

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Sitzung des Ausschusses für Planung, Energie und Umwelt  
05. Dezember 2022

# Luftbild



# Planzeichnung Entwurf

Gemeinde Bad Zwischenahn  
Ortsteil Petersfehn  
Bebauungsplan Nr. 168  
- Petersfehner Kanal -  
mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Bad Zwischenahn  
Flur 52

Maßstab 1:1.000



# Planzeichnung Entwurf

5 Allgemeine Wohngebiete

Verdichtete Bauweise

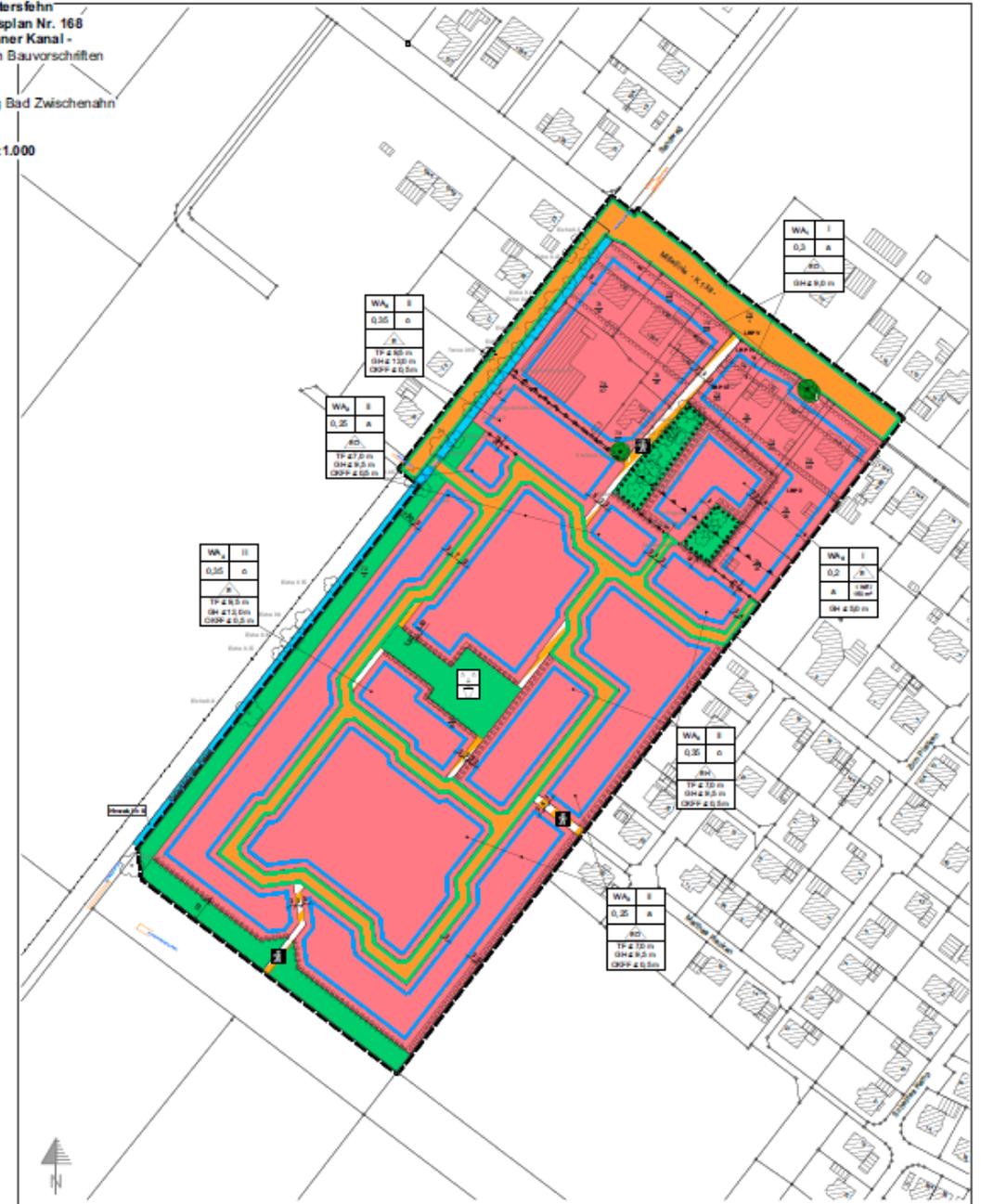
Öffentliche Grünflächen (u.a.  
Spielplatz)

Fläche für Tiny Houses

Gemeinde Bad Zwischenahn  
Ortsteil Petersfehn  
Bebauungsplan Nr. 168  
- Petersfehner Kanal -  
mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Bad Zwischenahn  
Flur 52

Maßstab 1:1.000



# Öffentliche Auslegung

- Öffentliche Auslegung fand zwischen dem **07. Oktober** und **07. November 2022** statt

→ **Eine Stellungnahme** von privater Seite

→ **12 Stellungnahmen** von Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

→ 5 TÖB **ohne** Bedenken, Anregungen oder Hinweise

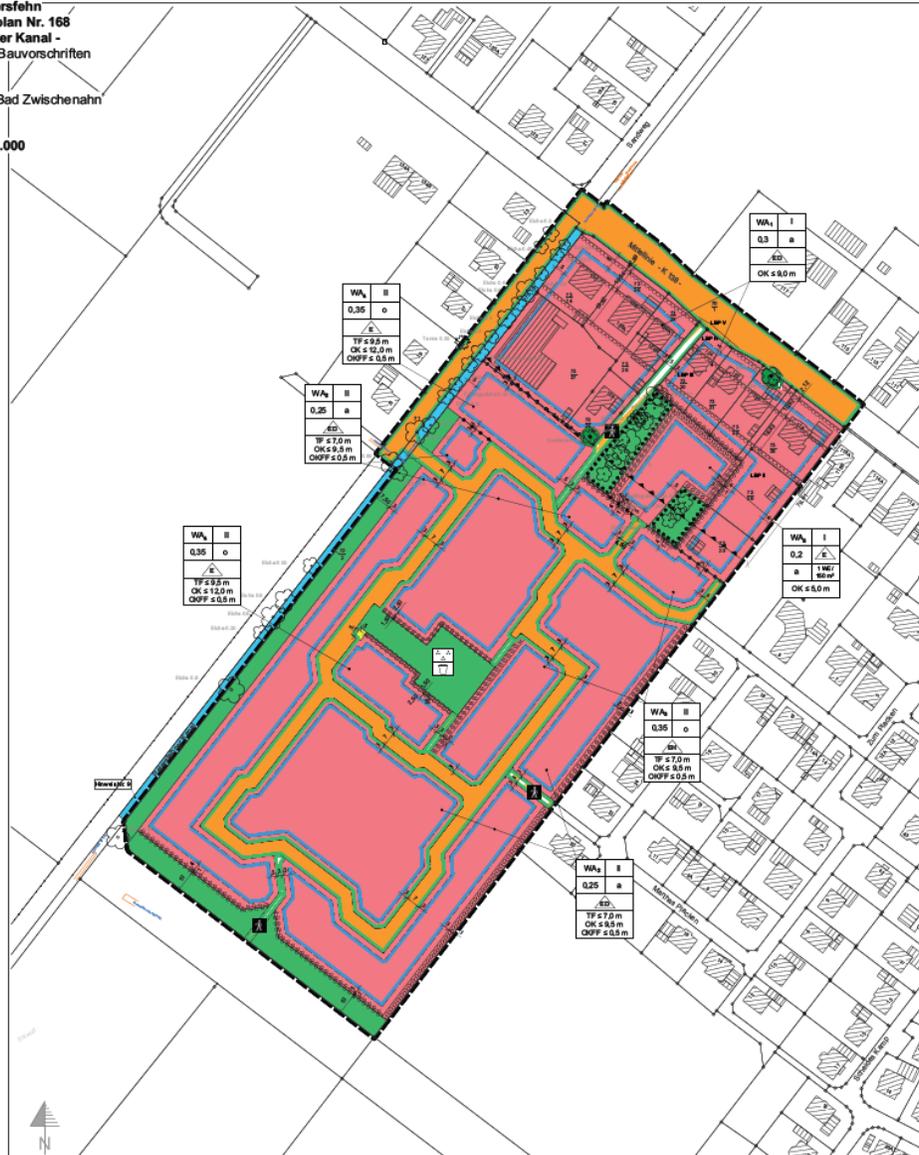
(PLEdoc GmbH; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ;  
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie; Gascade GmbH; Deutsche Telekom  
GmbH)

# generelle Hinweise

Gemeinde Bad Zwischenahn  
Ortsteil Petersfehn  
Bebauungsplan Nr. 168  
- Petersfehner Kanal -  
mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Bad Zwischenahn  
Flur 52

Maßstab 1:1.000



## EWE Netz GmbH

- Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH

## Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

- Empfehlung: Luftbildauswertung für Mittellinie

## Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

- Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes, die nicht überbaut werden dürfen
- Hinweise zum Versorgungsdruck sowie zur Löschwasserversorgung

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

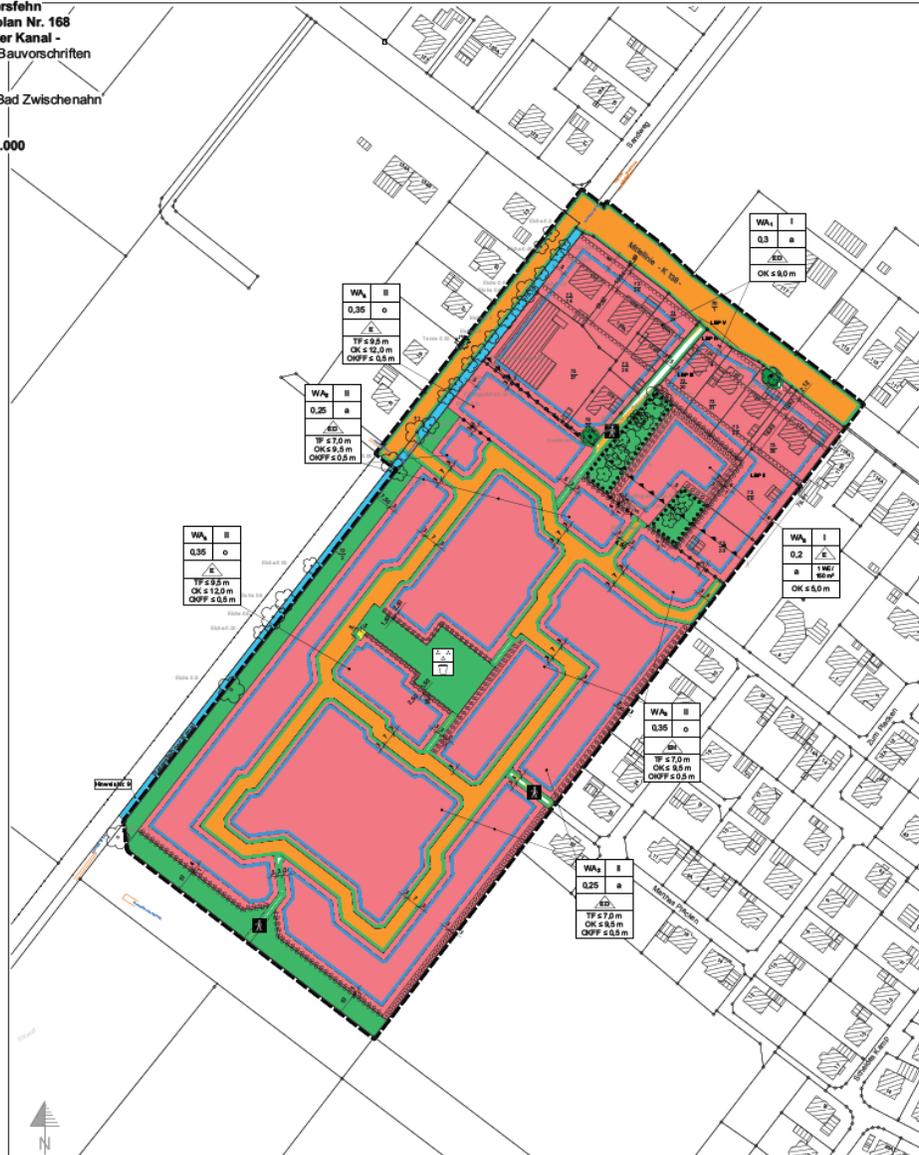
- Landkreis Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der K 148 „Mittellinie“ unmittelbar betroffen

# inhaltliche Hinweise

Gemeinde Bad Zwischenahn  
Ortsteil Petersfehn  
Bebauungsplan Nr. 168  
- Petersfehner Kanal -  
mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Bad Zwischenahn  
Flur 52

Maßstab 1:1.000



## Avacon Netz GmbH

- Verweis auf Stellungnahme vom 21.06.2022 (Vorverfahren)

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort im **NIBIS-Kartenserver**
- Hinweis zur Darstellung der **bodenschutzrechtlichen Inhalte** in der Begründung

## Haaren-Wasseracht

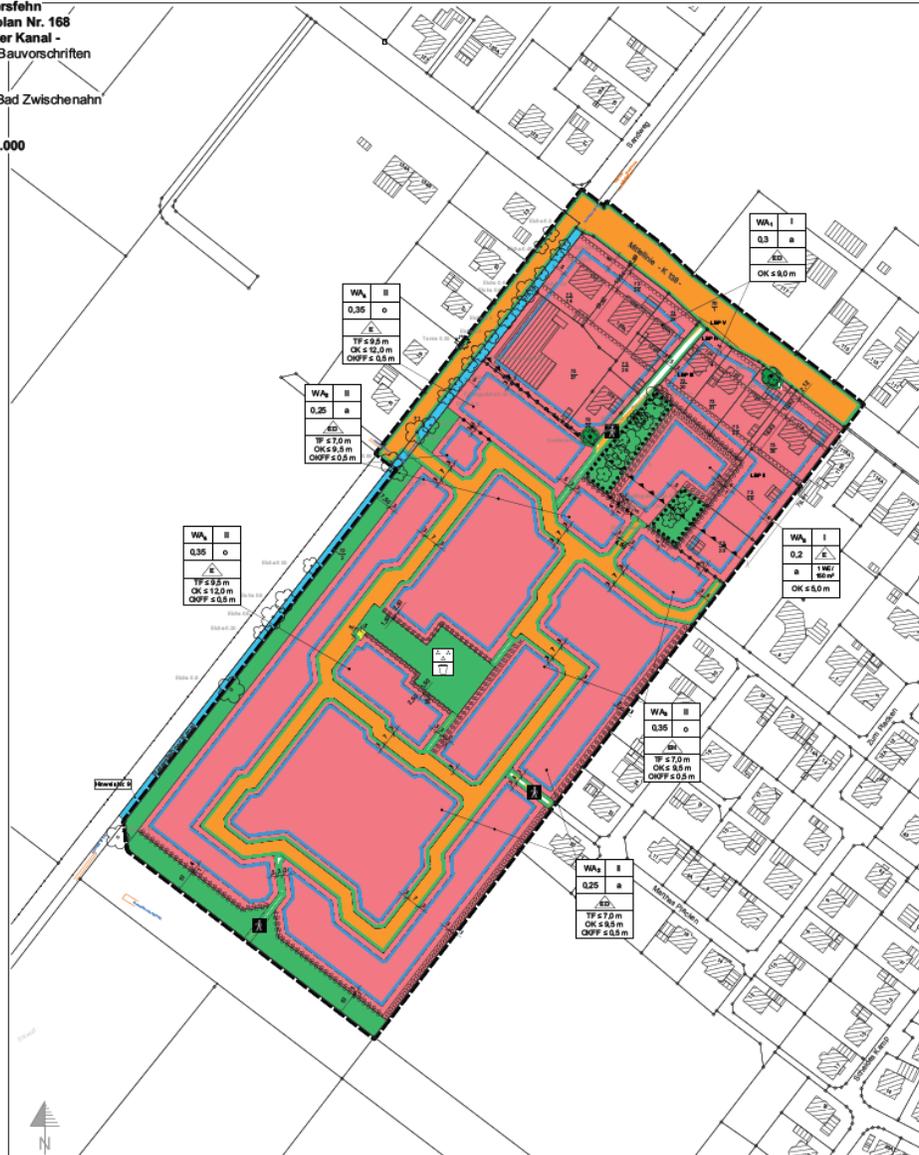
- Vorhaben darf Abfluss des Petersfehner Kanals nicht beeinflussen
- Graben verliert durch bauliche Nutzung seine Aufgabe als Vorflut landwirtschaftlicher Flächen und sollte daher an die Gemeinde als Unterhaltungspflichtigen des Sandweges übergehen

# inhaltliche Hinweise

Gemeinde Bad Zwischenahn  
Ortsteil Petersfehn  
Bebauungsplan Nr. 168  
- Petersfehner Kanal -  
mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Bad Zwischenahn  
Flur 52

Maßstab 1:1.000



## Landkreis Ammerland

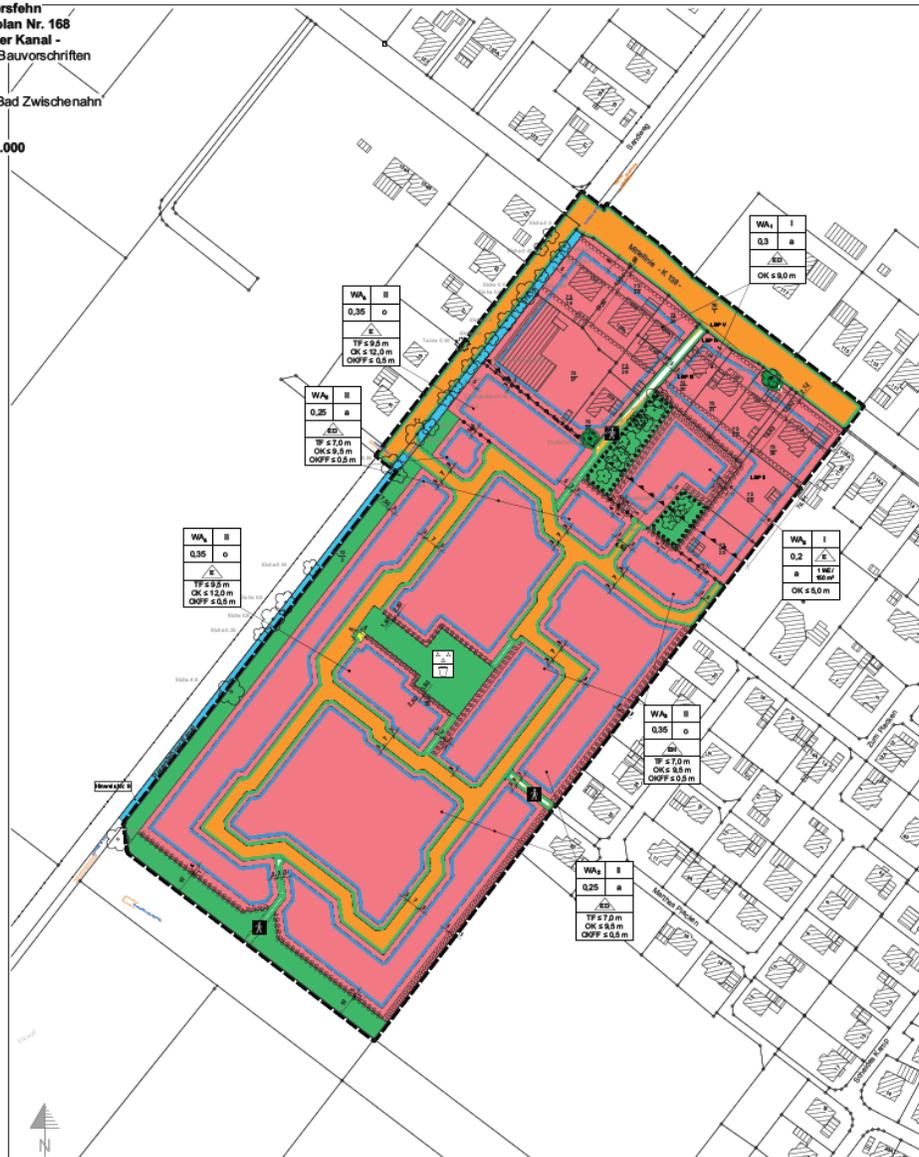
- Überprüfung der **Gebäudehöhe** an Randbereichen angeregt
  - → bewusste Festsetzung einer Gebäudehöhe von 9,0 m, um ein besseres A/V-Verhältnis ermöglichen zu können (Klimaresilienz)
- Tiny Houses in südliches Plangebiet verlegen
  - → prägender Baumbestand im Norden kann erhalten und in bauliche Nutzung einbezogen werden
- Zusätzliche Zu- und Abfahrt über den Sandweg
  - → Vorentwurf sieht bereits 2 getrennte Zufahrten vor; Erschließungsplanung stützt diese Einschätzung
- Fraglich, wie Nachweis über die **Einhaltung der Lärmschutzmaßnahmen** geprüft werden soll
  - Im nachgelagerten Zulassungsverfahren sind wenn notwendig entsprechende Gutachten bei Antragsstellung zu erbringen
- Prüfung der **immissionsschutzrechtlichen Konformität** der Überplanung der Gewerbehalle im Bestand
  - Baugenehmigung setzt voraus, dass Lärmwerte eines WA eingehalten werden
- Notwendigkeit eines **Entwässerungskonzeptes**
  - Wird im Rahmen der Erschließungsplanung erarbeitet

# inhaltliche Hinweise

Gemeinde Bad Zwischenahn  
Ortsteil Petersfehn  
Bebauungsplan Nr. 168  
- Petersfehner Kanal -  
mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Bad Zwischenahn  
Flur 52

Maßstab 1:1.000



## Landkreis Ammerland

- Zweckbestimmung der Grünflächen an Randbereichen als **Öffentliche Grünflächen**
  - wird vorgenommen
- Ausnahme für zusätzliche Wohnungen bei Nachweis der **Wohnraumförderung** beziffern
  - wird vorgenommen; ausnahmsweise bis zu 8 Wohnungen möglich
- Hinweis zu **Dachbegrünungen** hinsichtlich ihrer bautechnischen Charakteristik („weiche bzw. harte Bedachung“); Erläuterung der Ausnahme bei Lichtkuppeln, Glasdächern, etc.
  - Dachbegrünungen sind als „harte Bedachungen“ (gem. DIN 4102) herzustellen
  - Ausnahmen sind untergeordnete Einzelfallentscheidungen
- Detaillierungsvorschläge zum **ÖPNV**
- **Zeichnerische Anpassung** der aktualisierten Lärmpegelbereiche
- **Aufstellflächen** bzw. Lösung der Abfallwirtschaft in Tiny House Gebiet
  - Wird im Vergabeverfahren beachtet
- **Redaktionelle Hinweise** und **Formulierungsvorschläge**

# inhaltliche Hinweise

Gemeinde Bad Zwischenahn  
Ortsteil Petersfehn  
Bebauungsplan Nr. 168  
- Petersfehner Kanal -  
mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Bad Zwischenahn  
Flur 52

Maßstab 1:1.000



## BürgerIn 1

- als Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes Einwendung gegen die **geplante Zuwegung** über das Neubaugebiet; diese erfolgt aktuell über die Mittellinie
  - Schriftliche Zustimmung über neue Zuwegung liegt vor
  - Zu sichernder Baumbestand macht Erhaltung der aktuellen Zufahrt nicht möglich

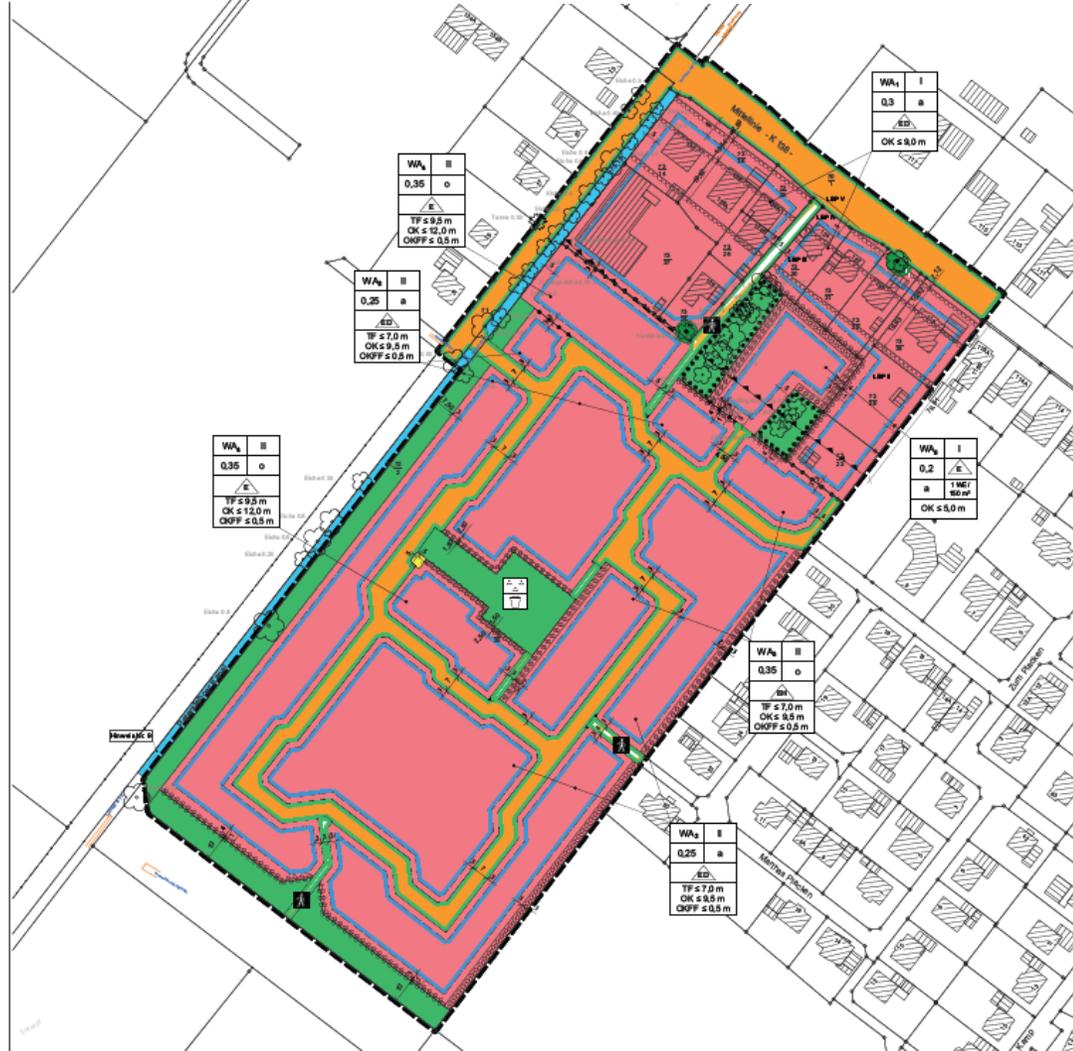
# Satzungsausfertigung

Gemeinde Bad Zwischenahn  
 Ortsteil Petersfehn  
 Bebauungsplan Nr. 168  
 - Petersfehner Kanal -  
 mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Bad Zwischenahn  
 Flur 52

Maßstab 1:1.000

# Entwurf 09/2022

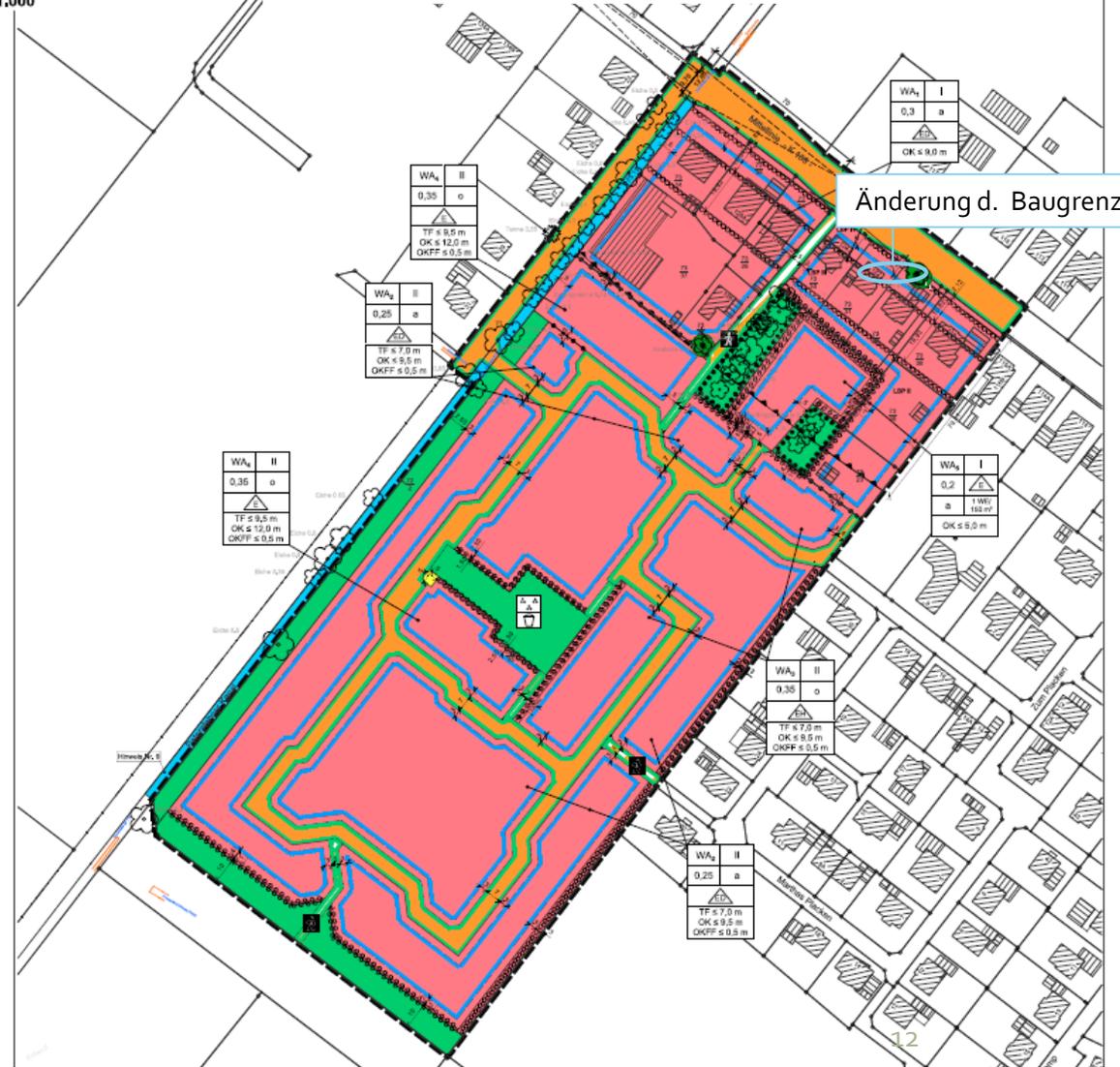


Gemeinde Bad Zwischenahn  
 Ortsteil Petersfehn  
 Bebauungsplan Nr. 168  
 - Petersfehner Kanal -  
 mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Bad Zwischenahn  
 Flur 52

Maßstab 1:1.000

# Satzungsunterlagen 12/2022



Änderung d. Baugrenze

# Textliche Festsetzungen

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Allgemeine Wohngebiete

**1.1** In den allgemeinen Wohngebieten 2-5 (WA<sub>2-5</sub>) gem. § 4 BauNVO sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

**1.2** In dem allgemeinen Wohngebiet 1 (WA<sub>1</sub>) gem. § 4 BauNVO sind die Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (nicht störende Handwerksbetriebe) ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

**1.3** In den allgemeinen Wohngebieten 1-5 (WA<sub>1-5</sub>) sind die gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3-5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**1.4** Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1-4 (WA<sub>1-4</sub>) ist die ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO).

**1.5** Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 5 (WA<sub>5</sub>) ist die ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 2. Garagen und Nebenanlagen

Auf den straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, ausgenommen deren erforderlichen Zufahrten, nicht zulässig. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind diese Anlagen innerhalb eines Abstandes von 1,0 m hierzu unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

### 3. Gebäudehöhe

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Trauf- und Gebäudeoberkante ist die Oberkante der anschließenden Erschließungsstraße, gemessen in Fahrbahnmitte.

Die festgesetzte Traufhöhe wird bestimmt durch die äußere Schnittlinie zwischen Außenwand und der Außenkante der ansteigenden Dachhaut bzw. durch die Oberkante (Attika) von Flachdächern.

Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes bzw. des Dachfirstes. Schornsteine, Antennenträger o.ä. sind nicht zu berücksichtigen.

### 4. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

**4.1** Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1 - 3 (WA<sub>1</sub>-WA<sub>3</sub>) sind je Gebäude max. 2 Wohnungen zulässig. Sofern mehrere Gebäude aneinander gebaut werden, ist je Wohngebäude nur 1 Wohnung zulässig.

**4.2** Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 4 (WA<sub>4</sub>) sind je Gebäude max. 5 Wohnungen zulässig.

**4.3** Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 5 (WA<sub>5</sub>) ist je Gebäude max. 1 Wohnung zulässig. Je Wohnung sind min. 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche nachzuweisen.

**4.4** Ausnahmsweise kann die nach 4.1 festgesetzte maximale Zahl der Wohnungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1-3 (WA<sub>1</sub>-WA<sub>3</sub>) überschritten werden, wenn diese mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gem. der Wohnraumförderung in Niedersachsen gefördert werden können (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

### 5. Bauweise

**5.1** In der gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Einzelhäuser innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub>) wie in der offenen Bauweise zulässig, jedoch mit einer Längenbegrenzung von max. 15,0 m. Doppelhäuser innerhalb der Wohngebiete 1 und 2 (WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub>) sind in der abweichenden Bauweise (a) mit einer maximalen Gebäudelänge von 18,0 m zulässig.

**5.2** In der gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Einzelhäuser innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 5 (WA<sub>5</sub>) wie in der offenen Bauweise zulässig, jedoch mit einer Längenbegrenzung von max. 9,0 m.

### 6. Technische Maßnahmen aus erneuerbaren Energien (gem §9 Abs 1 Nr. 23b BauGB)

**6.1** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen zu mindestens 50 % primär mit Photovoltaikmodulen oder (anteilig) sekundär mit Solarwärmekollektoren zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Dies gilt auch für Flachdächer mit weniger als 20° Neigung, für die eine Dachbegrünung verpflichtend ist. Überdachte Stellplätze in Form von Carports gem. §12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

**6.2** Nutzbar ist der Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.

# Textliche Festsetzungen

## 7. Begrünungsmaßnahmen

**7.1** In den allgemeinen Wohngebieten ist je angefangene 150 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ein mittel- oder kleinkroniger (min. 12 cm Stammumfang), oder je angefangene 300 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ein großkroniger (min. 16 cm Stammumfang) standortgerechter und heimischer Laubbaum oder standortgerechter Obstbaum zu pflanzen. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für die Anpflanzung sind folgende Pflanzenarten zu verwenden:

**Bäume:** Stieleiche, Traubeneiche, Eberesche, Schwarzerle, Birke, Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn oder **Zukunftsbäume** gemäß der aktuellsten GALK-Straßenbaumliste (jeweils 3x verpflanzt, Stammumfang 12-16 cm; Heister, 2x verpflanzt, Höhe 125-150 cm)

**7.2** Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind heimische, standortgerechte Gehölzpflanzungen in Form einer Baum-Strauch-Hecke anzulegen. Für die Anpflanzung sind folgende Pflanzenarten zu verwenden:

**Bäume:** s. Nr. 7.1

**Sträucher:** Weißdorn, Holunder, Faulbaum, Haselnuss, Schlehe, Hartriegel, Pfaffenhütchen

(leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 70-90 cm)

**Hecken:** Berberitze, Hainbuche, Blutbuche, Rotbuche, Liguster, Europäische Eibe (giftige Nadeln und Samen)

Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

**7.3** Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 3 (WA<sub>3</sub>) ist auf einer Länge von max. 1,0 m je Grundstück eine Unterbrechung der Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zum Zwecke der fußläufigen Erschließung zulässig.

**7.4** Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1-5 (WA<sub>1-5</sub>) sind min. 80% der Dachflächen mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächenhaft zu begrünen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Sofern diese Dächer mit Photovoltaikanlagen oder gleichwertigen Solarvorrichtungen belegt sind, müssen min. 60 % dieser Fläche begrünt werden. Es ist eine dauerhafte und fachgerechte stark durchwurzelbare Substratschicht von min. 10 cm anzulegen und extensiv zu begrünen, sodass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet ist. Zu verwenden sind niedrige, trockenheitsresistente Pflanzen (z.B. Gräser, bodendeckende Gehölze oder Wildkräuter). Grundsätzlich sind standortgerechte Saat- und Pflanzgüter regionaler Herkunft zu verwenden.

Dachbegrünungen und Gründächer sind so herzurichten, dass sie gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind („Harte Bedachung“ gem. DIN 4102).

Bei Abgang oder Beseitigung sind entsprechende Arten innerhalb der Dachfläche vom Eingriffsverursacher nachzupflanzen.

Untergeordnete Lichtkuppeln, Glasdächer und Dachterrassen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck des Gebäudes dienen. Überdachte Stellplätze in Form von Carports gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

Ergänzung:  
Zukunftsbäume

Ergänzung:  
„Harte Bedachung“

**7.5** Der in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten. Abgang ist durch Neuanpflanzung mit landschaftsgerechten heimischen Laubgehölzen zu ersetzen.

**7.6** An dem gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Baumbestand sind Maßnahmen, die dessen Wuchs und Wurzelwerk beeinträchtigen, wie Erdarbeiten, Versiegelungen und schädigende Nutzungen, in einem Umkreis von mindestens 5,0 m (gemessen vom Stamm) unzulässig.

**7.7** Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB).

## 8. Immissionsschutz

**8.1** Für die gekennzeichneten Bauflächen sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1 vorzusehen. Dabei sind für die jeweiligen Gebäude die gekennzeichneten Lärmpegelbereiche bzw. die maßgeblichen Außenlärmpegel zugrunde zu legen. Auf den lärmabgewandten Seiten kann ein um 5 dB(A) verringerter Außenlärmpegel - ein Lärmpegelbereich weniger - in Ansatz gebracht werden.

**8.2** Innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV ist zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für besonders schutzbedürftige Wohnräume (Kinderzimmer/Schlafräume) beim Neubau bzw. Änderungen ein Schalldruckpegel von ≤ 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Hierzu sind die Fenster der schutzbedürftigen Wohnräume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Alternativ sind schutzbedürftige Wohnräume zur Einhaltung des erforderlichen Schalldruckpegels bei ausreichender Belüftung mit schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten. Die Dimensionierung solcher Lüftungssysteme ist im Zuge der Ausführungsplanungen festzulegen und zu detaillieren.

**8.3** Die innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV gelegenen Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Loggien, Balkone) sind nur auf zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite zulässig. Alternativ sind sie zulässig, wenn durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten, Schallschutzwände, Positionierung im Schallschatten von Nebengebäuden) die Einhaltung eines Außenlärmpegels von 55 dB(A) sichergestellt werden kann.

**8.4** Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmmaße, der Wohnraum-Innenpegel bzw. der Außenpegel bei Außenwohnbereichen ist bei Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, im Zulassungsverfahren zu führen. Der ausreichende Lärmschutz ist im Einzelfall durch einen Sachverständigen nachzuweisen.

# Örtliche Bauvorschriften

## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 6 NBauO)

### **1. Dacheindeckung**

Als Material für die Dacheindeckung der Gebäude (ausgenommen Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Flachdächer) sind nur rote, rotbraune, braune, anthrazit oder schwarze Töne und zugleich nicht stark reflektierende Tondachziegel oder Betondachsteine (max. Glanzgrad "seidenmatt") zulässig.

### **2. Einfriedungen**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind feste Einfriedungen (z.B. Mauern, Zäune) entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Unterer Bezugspunkt hierfür ist die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächstgelegenen Erschließungsstraße.

Feste Einfriedungen sind im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA<sub>2</sub>) angrenzend an die freie Landschaft oder an öffentliche Grünflächen ohne Zweckbestimmung nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

### **3. Gestaltung der nicht überbauten Flächen**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind dauerhaft als Vegetationsfläche herzustellen und zu unterhalten sowie von Versiegelungen, Kunststoffflächen und Kiesschüttungen freizuhalten. Ausgenommen sind Zufahrten, Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sowie Wegebeziehungen auf dem jeweiligen Grundstück.

### **4. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer den aufgrund § 84 NBauO erlassenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung (Dacheindeckung, Einfriedungen sowie Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen) zuwiderhandelt.

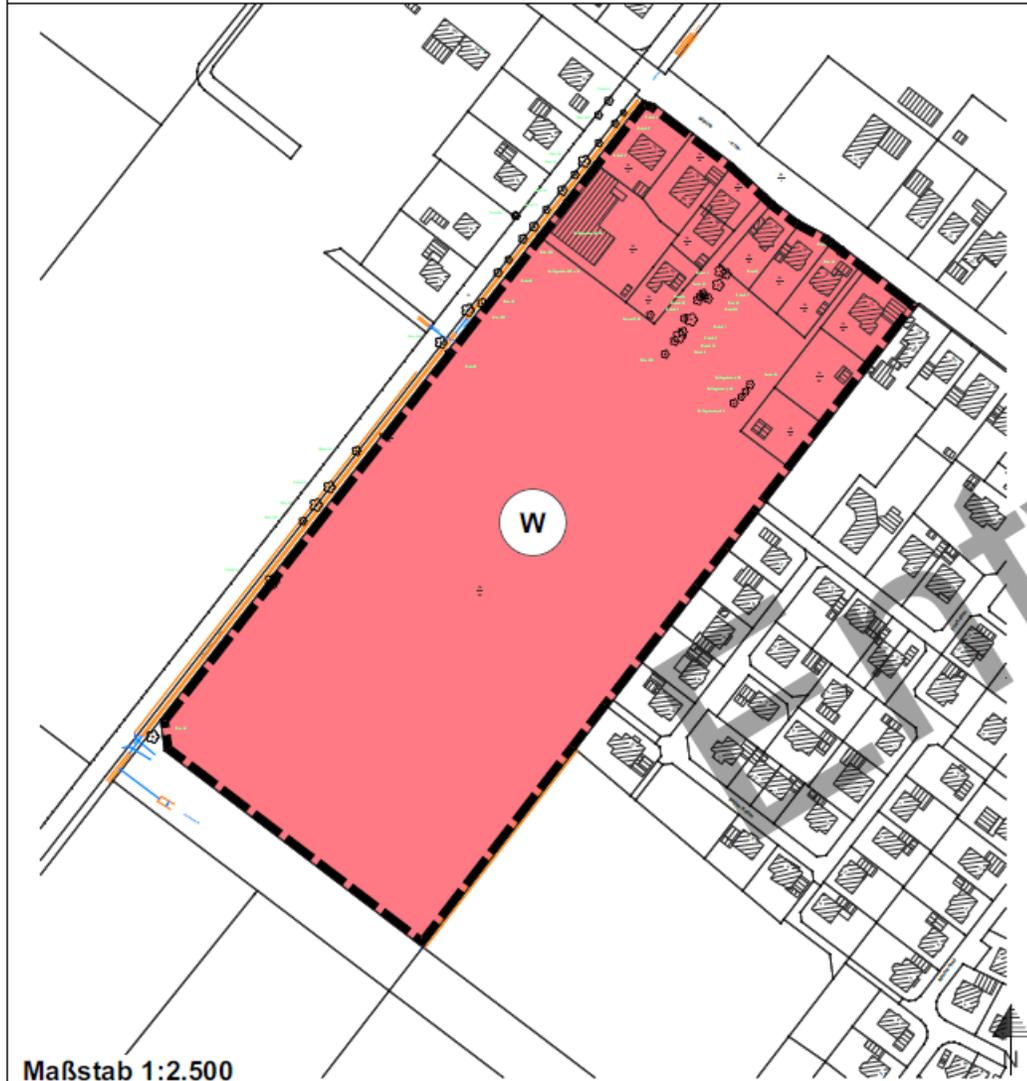
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

## Gemeinde Bad Zwischenahn

### 85. Änderung des Flächennutzungsplanes

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786).



Maßstab 1:2.500

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit